

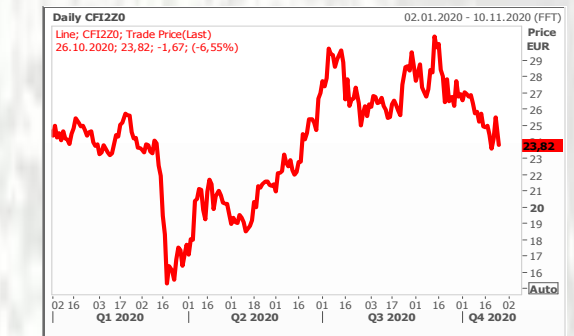


- CO<sub>2</sub> Überwachungspläne- und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO<sub>2</sub> Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

## Emissionsbrief 08-2020

**Praktische Informationen zum Emissionshandel im EU-ETS/ nEHS**

Ausgabe vom 14.12.



EUA DEC20 01.01.2020 bis 14.12.2020 Quelle ICE London

## EUA-Auktionen der 3. HP beendet - Preis wird weiter steigen Neues Registersystem und Bevollmächtigte in TEHG / BEHG

Es tut sich was in der Preisentwicklung der EUA Zertifikate – und das ist aus Sicht der Anlagenbetreiber in Europa nichts Gutes.

Es braut sich da ein unheilvolles Gemisch zusammen aus technischen Umstellungsproblemen im Registersystem der EU, welches die Auktionen der 4. Handelsperiode ab Januar 2021 verzögert und einer allgemeinen Preisentwicklung, die aus verschiedenen Gründen nach oben läuft.

Insbesondere ist es aber der Fakt, dass vielen kleinen und mittleren Betreibern wohl nicht klar war, dass am 14.12.2020 die letzten EUA der 3. Handelsperiode auf den Markt gekommen waren. Da viele dieser Betreiber ihren Kontobestand an EUA noch nicht in der Höhe aufgefüllt haben, dass dieser zur Abgabe im April 2021 für das Jahr 2020 ausreicht, müssen diese nun „jeden EUA3-Preis“ des Marktes akzeptieren, da die EUA4 nicht verwendet werden dürfen. Das wird nun vermutlich bis April 2021 zu einem Preisniveau von bis zu 40 Euro führen, wenn nicht noch schlimmer.

Emissionshändler.com® berichtet in seinem **Emissionsbrief 08-2020** zum Jahresende aber auch über die neue Registerverordnung, die nicht nur Anlagenbetreiber im TEHG, sondern auch die rund 4.000 Inverkehrbringer im BEHG betreffen, die nun ab 01.01.2021 neu im Emissionshandel sind.

### Es braut sich was zusammen am Preishimmel der EUA Zertifikate.

Während die Zertifikate des BEHG Brennstoffemissionshandelsgesetzes zum 01.01.2021 mit 25 Euro pro Zertifikat starten und diesen Preis auch wegen ihrem Festpreisstatus bis Ende 2021 halten werden, kennt der Preis der Europäischen Zertifikate EUA nur noch eine Richtung: nach oben.

War der EUA Preis noch in der Zeit bis Mitte Oktober 2020 um 25 Euro/t schwankend und dann Ende Oktober kurzzeitig bis auf unter 23 Euro gefallen, so

begann dieser am 28.10.2020 einen stetigen Steigflug und erreichten plötzlich mit über 30 Euro ungeahnte Höhen, indem ein Höchststand nach dem anderen gerissen wurde.

Plötzlich fanden sich immer mehr Gründe, was den rasanten Preisanstieg beflügelte, **der dann am 14.12.2020 für den DEC21 in einer Höhe von 31,68 Euro/t gipfelte!**



Der EUADEC21 erreicht am 14.12.2020 das Allzeithoch von 31,68 Euro/t.

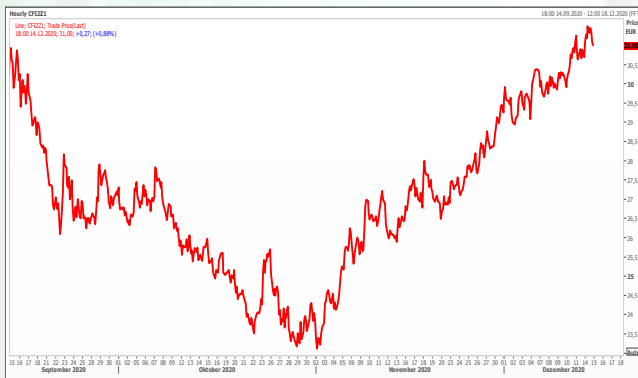
### Der Sommer und Herbst 2020 im Rückblick

Nach den Preishochs vom Juli und September, bei denen am 06.07.2020 29,70 Euro/t und am 14.09.2020 auch schon 30,47 Euro/t erreicht wurden, beruhigte sich die Lage deutlich, wahrscheinlich auch wegen einer abzusehenden, wieder zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus, welches die Stimmung dämpfte.

Der Tiefpunkt des Herbstes war dann eine Preisdelle von 22,89 Euro/t am Vormittag des 28. Oktobers, was im Nachhinein als die Kaufgelegenheit des Jahres bezeichnet werden könnte, wenn man mal den Corona-Tiefpunkt von 14,46 Euro/t vom 23.3.2020 beiseitelassen würde.



Der Preisanstieg der EUA Zertifikate, der nach dem 28. Oktober 2020 begann, war sicherlich auch der ersten konkreten Meldung der Firma Biontech geschuldet, die erstmals einen wirksamen Impfstoff gegen das Corona Virus am 09.11.2020 vorgestellt hatten. Damit wurde das bisherige Niveau von rund 26,50 Euro/t verlassen und es ging im Wesentlichen die nächsten Wochen nur noch nach oben.



**EUADEC2020: In 10 Wochen Preissteigerung von fast 35%**

Als dann in der 3. Novemberwoche durch die EU vermeldet wurde, dass aufgrund von Umbauten im EU-Register Anfang 2021 geplante Auktionen zunächst ausfallen müssen, setzte sich der Aufwärtstrend weiter fort und erreichte am 4.12.2020 das erste Mal wieder mit 30,11 Euro/ ein Niveau jenseits der 30 Euro Marke. Wer nun gedacht hatte, dass dies wieder dazu führen würde, dass der Preis abprallt und wieder sinken würde, der hatte sich diesmal getäuscht. Vielleicht auch wegen der wiederholten Warnung der DEHSt an die deutschen Anlagenbetreiber, dass die EUA der Zuteilung der 4. Handelsperiode im Februar 2021 nicht zur Abgabe für die Compliance 2020 benutzt werden dürfen, stieg der Preis weiter an und erreichte als EUA DEC21 am 14.12.2020 ein Allzeithoch von 31,68 Euro/t.

### Der Druck im CO2-Preiskessel steigt

Aus Sicht eines Anlagenbetreibers, der derzeit noch nicht seine Zertifikate zur Abgabe 2020 auf seinem Registerkonto zusammen hat, braut sich derzeit höchstes Ungemach zusammen, welches für ihn äußerst teuer werden könnte. Im Wesentlichen kommen derzeit vier preistreibende Faktoren zusammen, die extreme Wirkung entfalten können.

- Am 09.12.2020 teilte die DEHSt in einem Rundschreiben an die Betreiber mit: „In 2021 werden erstmals EUA und aEUA der neuen 4. Handelsperiode von 2021 bis 2030 ausgegeben und auktioniert. Bis zum 30.04.2021 hat aber noch die Abgabe für

*Emissionen der 3. Handelsperiode von 2013 bis 2020 zu erfolgen. Für die Abgabe bis April 2021 können keine EUA/aEUA der 4. Handelsperiode genutzt werden.“*

- Die für den Januar und Februar geplanten Auktionen der EUA der 4. Handelsperiode 2021-2030 werden noch nicht wie geplant stattfinden können, da dies technische Probleme bei der Anpassung des EU-Registers an die 4. Handelsperiode (HP) verhindern. Damit wird aus der sonst gewohnten Weihnachtspause von drei Wochen nunmehr eine sechs- bis achtwöchige Auszeit. Dies könnte bei großen Energieversorgern, die wöchentlich ihren Bedarf an EUA im Gleichklang mit ihrer Stromproduktion decken wollen, dazu führen, dass diese auf am Markt frei verfügbare EUA Zertifikate der 3. HP zurückgreifen und damit diesen Markt teilweise „leerkaufen“.
- Parallel dazu werden die größeren Industriebetriebe, die regelmäßig kaufen, auf die mittelständischen Anlagenbetreiber treffen, die traditionsgemäß aus Gründen der Liquidität möglichst erst im 1. Quartal eines Jahres kaufen, um mit den erworbenen Zertifikaten dann die Abgabe zu Ende April durchzuführen. Hier ist dann auch die steigende Zahl der Betriebe zu finden, die schlicht bis zum Schluss warten (müssen), weil bei einem Preisniveau von mehr als 25 Euro einfach das Geld in der entsprechenden Höhe für einen Kauf noch nicht vorhanden ist.
- Als am Montag, den 14.12.2020 die letzte Auktion des Jahres 2020 beendet war, wurde das höchste jemals erzielte Auktionsergebnis mit **30,93 Euro pro EUA3** erzielt, bei einer Menge von noch einmal 3.959.500 versteigerten EUA der 3. Handelsperiode. Damit war dann klar, dass nunmehr für längere Zeit bis Mitte/Ende Februar 2021 keine frischen EUA mehr auf den Markt kommen werden. Und die EUA, die dann kommen werden, sind EUA der 4. HP, die in den beginnenden Auktionen als EUA4 versteigert werden bzw. eventuell in der letzten Februarwoche als kostenlose Zuteilung auf die Registerkonten der Betreiber kommen werden.

**Nur leider können beide nicht zur Abgabe des Jahres 2020 verwendet werden!**

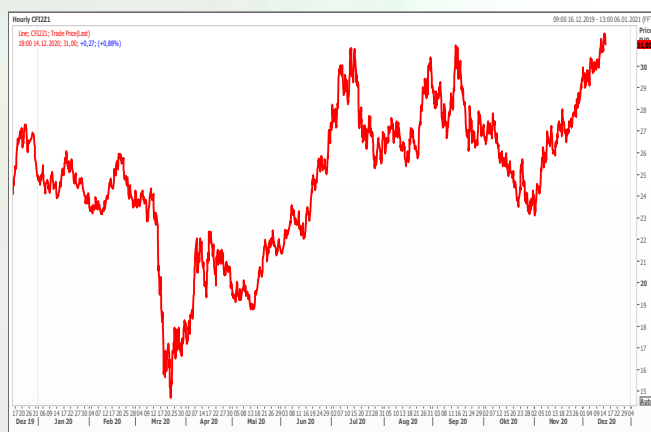


### Bekommen wir im 1. Quartal 2021 die 40 Euro/t?

Aus Sicht von Emissionshändler.com® sieht es so aus, als ob für einen Zeitraum von heute an bis zum 30.04.2021 ein Schattenmarkt mit einem separaten Preis entstehen könnte, bei dem diejenigen am bilateralen Handel ein Bombengeschäft machen werden, die - aus welchen Gründen auch immer – über einen EUA Bestand auf ihrem Registerkonto verfügen, dessen Wert sich sehr rasch bis Ende April 2021 nach oben entwickeln könnte, im Gegensatz zu den EUA4 der 4. Handelsperiode.

Das alles geht zu Lasten der Betreiber, die bisher ihre Abgabemenge für 2020 noch nicht auf dem Konto zusammenhaben und deswegen auch höchste Sorge haben müssen, dass bis Ende April 2021 Preise von bis zu 40 Euro erreicht werden könnten.

Bei diesen Aussichten könnte es durchaus sein, dass ein Betreiber am 18. März 2021 auf den Zeitpunkt des Preisniveaus von vor einem Jahr zurückblickt. Damals lag der Preis für ein EUA bei weniger als 15 Euro/t, 10 Euro weniger wie eine Woche zuvor. Wenn es ganz schlecht für die Anlagenbetreiber in Europa läuft, dann werden wir im kommenden März erneut die gleiche Preisdifferenz haben, werden, nur diesmal ausgehend vom jetzigen Preisniveau von 30 Euro angestiegen auf 40 Euro pro EUA.



Jahresverlauf des DEC2020 von 24,39 Euro/t über 14,70 Euro/t bis über 31 Euro/t

### Ab dem 01.01.2021 gilt die neue Registerverordnung

Ab dem 01.01.2021 tritt die neue Registerverordnung VO2019/1122 vom 12.03.2019 in Kraft, die unter anderem das System der Registerbevollmächtigten übersichtlicher und vor einfacher machen soll. Die Bevollmächtigten (BV) sind die Personen im Betrieb, die im Namen der Kontoinhabers das Registerkonto führen, auf dem die Emissionszertifikate liegen, die durch den im EU-Emissionshandel befindlichen Betrieb entweder gekauft oder diesem durch die EU

kostenlos zugeteilt worden sind. Kontobevollmächtigte im Bereich des nationalen Emissionshandels nEHS verwalten auf ihrem Registerkonten ab Mai 2021 dann die BEHG-Zertifikate, die (vermutlich) bei der EEX gegen Geld erworben worden sind.

Beiden Arten von Bevollmächtigten es ist gemeinsam, dass diese nicht nur eine hohe Verantwortung für die wertvollen Zertifikate tragen, sondern dass diese in aller Regel auch für die Verwaltung des Registerkontos und für die Erstellung der jährlichen Berichte gegenüber den Behörden zuständig sind.

Da Kontobevollmächtigte Menschen sind und Menschen Fehler machen, kommt der Auswahl der BV, der Rollen der BV, der Aufgabenverteilung der BV und deren Ausbildung und ggf. externer Unterstützung eine besondere Rolle zu.

### Die Bevollmächtigten bestimmen den Sicherheitsstandard

Gemäß § 20 (1) der Registerverordnung VO2019/1122 werden durch den Kontoinhaber Bevollmächtigte eingesetzt, die Vorgänge veranlassen und genehmigen können, die Vorgänge nur veranlassen und Vorgänge nur genehmigen können sowie Vorgänge nur lesen können. Oder anders gesagt, es gibt vier verschiedenen mögliche Rollen/Kategorien, die ein BV haben kann:

- a) Ein BV kann Vorgänge veranlassen und Vorgänge genehmigen, die von einem anderen BV veranlasst wurden
- b) Ein BV kann Vorgänge veranlassen
- c) Ein BV kann Vorgänge, sofern notwendig, genehmigen
- d) Ein BV kann ausschließlich einen Lesezugriff haben

Im Zuge der Eröffnung eines Registerkontos müssen nun ab 01.01.2021 mindestens zwei Bevollmächtigte bestimmt werden, die – entgegen der alten Regel – nicht der vorgenannten Kategorie a) entsprechen müssen.

Will man sich die komplexen Regeln des § 20 (1,2) verständlich machen und möchte ein Anlagenbetreiber im EU-ETS oder ein IVB im nEHS ab 2021 sein Risiko nicht unbegrenzt ausweiten wollen, so sollte dieser wissen, welche Art von Kategorie in welcher Kombination gesetzlich möglich ist und welche nicht. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass eine solche Kombination auch sinnvoll für das Unternehmen sein wird.

Welche Kombinationen aus Sicht des Gesetzgebers möglich sind, kann in nachfolgender Tabelle nachvollzogen werden.



		1. Bevollmächtigter		
		a	b	c
2. Bevollmächtigter	a	✓	✓	✓
	b	✓	✗	✓
	c	✓	✓	✗

*Kombinationsmöglichkeiten von BVs*

Entsprechend der obigen Tabelle sind also die Kombination zweier BV der Kategorie b) sowie die Kombination von zwei BV der Kategorie c) nicht möglich.

### Gesetzlich bestehen 7 Möglichkeiten für eine Kombination der BVs

Dennoch bleiben 7 Kombinationsmöglichkeiten, in denen Anlagenbetreiber ihren Bevollmächtigten einen Status zuweisen können, der den Kategorien a), b) oder c) entspricht. Die Kategorie d), d. h. der „Lesezugriff“ ist in unserer Aufzählung der Kombinationen entfallen, da diese in der Praxis selten vorkommt und die ganzen Kombinationsmöglichkeiten nur noch mehr verkompliziert hätte.

Diese Fülle an möglichen Kombinationen erstaunt doch sehr. Natürlich bietet die neue Regelung den Kontobetreibern zukünftig mehr Spielraum, jedoch erhöht die Absenkung der Mindestanforderungen an den Status der zwei mindestens erforderlichen Bevollmächtigten die möglichen Risiken für die Kontoinhaber erheblich. Dies hängt insbesondere mit Neuerungen im Rahmen von Transaktionen auf Konten, die sich auf der Vertrauensliste befinden, zusammen.

Gemäß der alten Registerverordnung können Transaktionen auf Vertrauenskonten, die von einem Bevollmächtigten veranlasst wurden, standardmäßig ohne Genehmigung eines weiteren Bevollmächtigten durchgeführt werden. Laut der neuen Registerverordnung, die dann auch im nEHS gelten wird, ist dies nun anders. Hiernach bedarf auch die Transaktion auf ein Vertrauenskonto eine Zweitkanal-Bestätigung, es sei denn, der Kontoinhaber beschließt, dass die Genehmigung eines zweiten Bevollmächtigten nicht notwendig ist. Dieser Beschluss ist der DEHSt mitzuteilen (Artikel 20 (4)).

### Die Kontobevollmächtigung in der Praxis

Schaut man sich nun die möglichen Konsequenzen einer gesetzlich korrekten, aber kaufmännisch falschen Wahl der Kombinationsmöglichkeit zu den BV näher an, so erkennt man die Risiken, die sich daraus für ein Unternehmen ergeben können.

Wenn es also gemäß der neuen EU-RegVo, die auch im nEHS angewendet wird, möglich ist, dass nur einer der beiden Bevollmächtigten Vorgänge veranlassen kann, dann wird das öfter auch böse Konsequenzen haben. Dies vor allem deswegen, weil der andere Bevollmächtigte die veranlassten Vorgänge zwar genehmigen kann, diese aber nicht selbst in dieser Funktion auslösen kann.

Dies kann an folgendem Beispiel erläutert werden: Wenn Herr Andreas Müller als Leiter Technik der erste Bevollmächtigter ist und seine Kollegin Frau Andrea Schmidt als Leiterin Buchhaltung die zweite Bevollmächtigte ist, dann ist es als Kombination gesetzlich erlaubt, dass nur Herr Müller Transaktionen vornehmen kann, Frau Schmidt aber nicht. Ihre Rolle beschränkt sich auf die Genehmigung der von Herrn Müller veranlassten Vorgänge.

Das ist solange kein Problem, wie Herr Müller und Frau Schmidt sich beide bester Gesundheit erfreuen, nicht in Urlaub sind und – gerade auch in Zeiten der Pandemie - beide arbeitsfähig sind. Doch wie sieht es aus, wenn Herr Müller an einem seiner Arbeitstage morgens auf dem Weg ins Büro mit seinem Fahrrad verunglückt oder gar von einem Laster überrollt wird? Oder wenn, wie in 2020 ganz aktuell, Herr Müller in den Urlaub fliegt und während des Urlaubs Quarantänebestimmungen erlassen, Rückflüge storniert werden und er am Abgabetag irgendwo, aber nicht in seinem Büro sitzt? Oder wenn es zwar Herr Müller ins Büro schafft, aber Frau Schmidt in strenger häuslicher Quarantäne in ihrem Wohnzimmer sitzt und nicht genehmigen kann? Oder einer von beiden irgendwie gerade sein Handy verloren hat bzw. die Handtasche gestohlen wurde oder, oder, ....

Diese ganze Problematik geht auch noch viel einfacher.

- **Selbst wenn beide Bevollmächtigte der Kategorie a) angehören würden, d. h. jeweils vorschlagen und bestätigen können, würden sich die zuvor beschriebenen Szenarien exakt genauso abspielen, da auch dann immer zwei Bevollmächtigte für eine Transaktion benötigt werden.**



Alleine aus vorgenanntem Beispiel kann ersehen werden, dass nicht automatisch sinnvoll ist was gesetzlich erlaubt ist. Dies zeigt sich insbesondere dann, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist und der Schuldige für Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten gesucht wird. Dieser ist dann schnell gefunden, in aller Regel ist es der Geschäftsführer und/oder Betriebsleiter des Unternehmens, im Einzelfall auch der Kontobevollmächtigte.

Da die eingetretenen Szenarien weder unabwendbar noch unerwartet und nach den Regeln einer ordentlichen Kaufmannsführung vorhersehbar waren, greift schon deswegen die Geschäftsführerhaftung. Dies erst recht, weil verschiedenste Varianten o. g. Geschichte in 15 Jahren Emissionshandel oft genug vorgekommen sind, daher eben nicht überraschend waren.

### Eine Geschäftsführerhaftung ist zu vermeiden

Der sicherste Weg, um Haftungsrisiken nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für den Geschäftsführer persönlich zu begrenzen, liegt deswegen in einer transparenten Ermittlung, welche Arten von Risiken mit welchen Wahrscheinlichkeiten bei welchen Personengruppen und Abteilungen eintreten können. Genau diese Erfahrungen liegen seit fast 15 Jahren im EU-Emissionshandel vor, da dort die Fälle einer Kontosperrung, Sanktion oder Ordnungswidrigkeit oft genug eingetreten sind.

Im Wesentlichen lassen sich drei Ereignisgruppen definieren:

- Versagen der Technik bei Bevollmächtigten oder im Unternehmen
- Mangelndes Wissen und/oder Erfahrung bei Bevollmächtigten
- Fehlende Verfügbarkeit der Bevollmächtigten

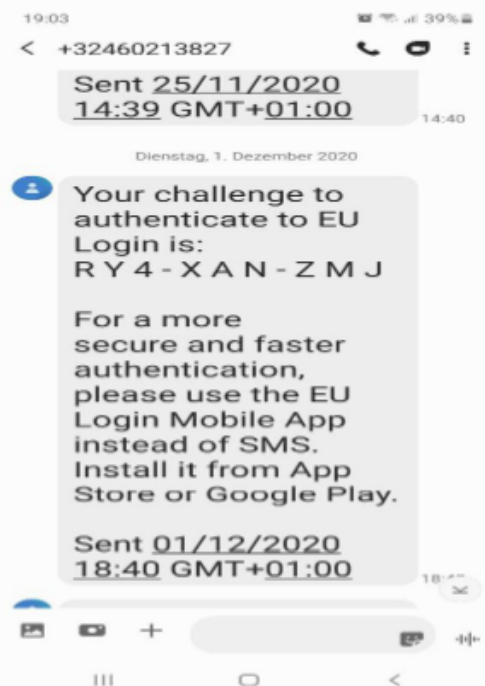
Sollte aus einem der drei vorgenannten Gruppen ein Ereignis resultieren, welches zu Haftungen, Bußgeldern oder Sanktionen führt, wird in aller Regel immer der Geschäftsführer derjenige sein, der dies zu verantworten hat und der dafür haftbar gemacht werden kann.

### Vorsorge und Voraussicht ist geboten

Dass die Technik, insbesondere die Kommunikationstechnik, gestört werden kann und eines Backups bedarf, ist schon immer eine Binsenweisheit, nicht nur in der Energiewirtschaft. Insofern gilt dies auch für EDV-Systeme und die Mobilfunktechnik, wobei es gerade in der Energiewirtschaft mit am häufigsten vorkommt, dass

### Infobox Umstellung von SMS-TAN auf App EU-Login nicht vornehmen!

Seit Oktober wird der User des EU Registersystems darauf hingewiesen, dass dieser statt des bewährten SMS-TAN Verfahrens doch bitte auf eine App „EU-Login“ umzustellen. Dieser Hinweis erscheint u. a. beim Empfang von SMS Codes, die beim Transfer von EUA Zertifikaten generiert werden.



Ebenso wird bereits beim Einwählen in das Registersystems auf der entsprechenden nationalen Einwahlseite auf gewünschte Änderung zur App EU-Login hingewiesen.

„Das Einloggen mit SMS-Code wird ab dem folgenden Datum nicht mehr unterstützt 22/12/2021 11:30:00. Nach diesem Datum können Sie sich beim Unionsregister nur noch mit der mobilen App „EU Login“ einloggen. Wenn Sie sich noch mit einem SMS-Code einloggen, empfehlen wir Ihnen, so bald wie möglich auf die neue Methode umzustellen. Das Benutzerhandbuch zur mobilen App „EU Login“ ist unter dem folgenden Link verfügbar: EU Login“

Alle Bevollmächtigten des Registersystems sollten jedoch wissen, dass es sich hier nicht um ein ausgereiftes und erprobtes Verfahren handelt.

Emissionshändler.com® kann nur empfehlen, solange wie möglich beim alten SMS-TAN Verfahren zu bleiben. Auch die deutsche Behörde DEHST warnt inzwischen: „Wegen Schwierigkeiten mit der mobilen App „EU Login“ empfiehlt Ihnen die DEHSt, momentan nicht auf das Verfahren umzustellen.“



Mitarbeiter den gleichen Mobilfunkbetreiber haben, was natürlich keinerlei Redundanz ermöglicht, wenn das Netz ausfällt. Mit die höchste Wahrscheinlichkeit für einen nicht gelungenen Zugriff zum Registersystem und damit ein deutliches Risiko.

Das Wissen und die Erfahrung ist für einen Kontobevollmächtigten eine elementare Voraussetzung. Insbesondere in einem als offiziell schlecht benoteten Registersystem, welches von der Bedienbarkeit von der DEHSt offiziell die Schulnote 5 bekommen hat. Des Weiteren macht Übung bekanntermaßen den Meister. Beim EU-Registersystem und dann seiner „BEHG-Kopie“ wird es in den allermeisten Fällen nicht um eine schnelle, sondern um eine fehlerfreie Bedienung des Systems durch die Bevollmächtigten gehen. Das wiederum setzt Schulung und Übung voraus, und zwar aller Bevollmächtigten.

Das Fehlen eines Bevollmächtigten ist tatsächlich der häufigste Fall, da dies naturgemäß als erstes auffällt, da bei einem fehlenden BV erstmal nicht festgestellt werden kann, ob er denn das System überhaupt fehlerfrei bedient hätte.

Es ist daher nach wie vor äußerst ratsam, mindestens drei Bevollmächtigte zu ernennen, wobei alle drei einen Vorgang sowohl veranlassen als auch genehmigen können sollten, sprich der Kategorie a) angehören sollten.

### Risikominimierung kostet Geld

Insofern muss der IVB eben nicht nur dafür Sorge tragen, dass er entsprechend seiner (hoffentlich vorhandenen) Richtlinien zum Risikomanagement drei Bevollmächtigte vorhält, sondern diese auch gut ausgebildet hat und dieses Niveau durch regelmäßiges Training auch hoch hält.

Dass dieses Vorgehen gleichzeitig hohe Kosten verursacht ist unbestritten. Daher macht es durchaus Sinn, sich stattdessen oder zusätzlich einen externen Dienstleister zu suchen, der in die Rolle eines externen BV schlüpft, den Inverkehrbringer im BEHG und dessen Bevollmächtigten mit seinem Know-how und deren administrativen Aufgaben im Registerkonto unterstützt und gleichzeitig ein weiteres Backup darstellt.

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK

**Emissionshändler.com® wünscht Ihnen und Ihrer Familie bereits jetzt viel Gesundheit, immer den richtigen Abstand, ein frohes Weihnachtsfest und viel Glück im neuen Jahr!**



Bild: Ilona Frey [www.unsplash.com/@mensur](http://www.unsplash.com/@mensur)



Herzliche Emissionsgrüße  
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert